



Anforderungen gemäß DORA-Verordnung **Nicht kritische/wichtige Funktionen**

1. Vorbemerkung

Die TK hat für ihre betriebliche Altersvorsorge die TK Pensionsfonds AG gegründet. Der TK Pensionsfonds ist eine unternehmenseigene Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die nicht für andere Unternehmen geöffnet ist. Die TK ist die alleinige Aktionärin der TK Pensionsfonds AG. Der TK Pensionsfonds unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Bei den vertraglichen Leistungen handelt es sich um IKT-Dienstleistungen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA). Da diese Leistungen auch für den TK Pensionsfonds als Finanzunternehmen relevant sind, ergänzen die Parteien den Vertrag gemäß den Anforderungen der DORA-Verordnung und der zugehörigen RTS (relevante technische Regulierungsstandards) an die Gestaltung von Verträgen über IKT-Dienstleistungen, die nicht kritische/wichtige Funktionen unterstützen, nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Der AN stimmt der Weitergabe der von ihm nach Maßgabe dieser Anlage bereitzustellenden Informationen an den TK Pensionsfonds zu.

2. Standorte (Art. 30 Abs. 2 b DORA)

(1) Die im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung erfolgende Verarbeitung von Daten (einschließlich deren Speicherung) sowie die Bereitstellung von Funktionen und IKT-Dienstleistungen erfolgen an den in der Anlage V5 (Angebot) zum Vertrag genannten Standorten.

(2) Der AN informiert die TK unverzüglich in Textform vorab über jede beabsichtigte Änderung von Standorten.

3. Datenschutz und Datensicherheit (Art. 30 Abs. 2 c und d DORA)

(1) Der AN gewährleistet die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit aller Daten, einschließlich personenbezogener Daten. Der AN verpflichtet sich, angemessene, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten zu ergreifen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

(2) Soweit der AN in seinen Systemen Daten der TK (einschließlich personenbezogener Daten) speichert, die der TK nicht selbst vorliegen und auf die die TK nicht jederzeit selbst zugreifen kann, gibt er diese Daten auf Anforderung der TK jederzeit in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, das den branchenüblichen Standards entspricht, heraus.

4. Unterstützung bei IKT-Vorfällen (Art. 30 Abs. 2 f DORA)

(1) Sofern der AN von einem IKT-Vorfall in seiner Sphäre mit Relevanz für die vertraglich geschuldeten Leistungen Kenntnis erlangt, wird er die TK unverzüglich benachrichtigen und detailliert über den IKT-Vorfall, dessen potenzielle Auswirkungen und die ergriffenen Maßnahmen zur Behebung des IKT-Vorfalles informieren.

(2) Unabhängig hiervon unterstützt der AN die TK auf Anforderung bei jedem IKT-Vorfall, der in Verbindung mit den vom AN erbrachten Leistungen steht, im Hinblick auf seine Leistungssphäre in dem für die Bewältigung und Aufklärung des IKT-Vorfalles erforderlichen Umfang, insbesondere durch die Bereitstellung der hierfür relevanten Informationen und die Durchführung der in seiner Leistungssphäre erforderlichen Abhilfemaßnahmen.

5. Zusammenarbeit mit Behörden (Art. 30 Abs. 2 g DORA)

Der AN verpflichtet sich, in vollem Umfang mit den für den TK Pensionsfonds zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden zu kooperieren. Dies umfasst die Bereitstellung von Dokumentationen, Berichtserstattungen und die Teilnahme an Besprechungen, die von den Behörden initiiert oder angeordnet werden. Der AN wird die TK unverzüglich über alle Anfragen, Prüfungen oder Ermittlungen von Seiten der Behörden informieren, die sich auf die erbrachten IKT-Dienstleistungen oder die verarbeiteten Daten beziehen. Alle spezifisch auf die TK bezogenen Antworten und ggf. bereitzustellenden Dokumente sind im Vorfeld mit der TK abzustimmen, um sicherzustellen, dass die Interessen der TK und des Pensionsfonds gewahrt bleiben.

6. Außerordentliche Kündigung und weitere Kündigungsrechte (Art. 28 Abs. 7 DORA und Art. 6 Abs. 1 RTS SUB)

(1) Die TK hat das Recht, den Vertrag bei Vorliegen eines der in Art. 28 Abs. 7 DORA genannten Fälle – bezogen auf die Berechtigung der TK, die vertraglichen Leistungen auch durch den TK Pensionsfonds zu nutzen – außerordentlich zu kündigen. Die in Art. 28 Abs. 7 DORA genannten Fälle gelten jeweils als wichtiger Grund im Sinne des § 314 BGB. § 314 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

(2) Hiervon unberührt bleibt ein etwaiges auf denselben Sachverhalt gestütztes außerordentliches Kündigungsrecht der TK.

7. Schulungen (Art. 30 Abs. 2 i DORA)

Der AN trägt dafür Sorge, dass auf Anforderung der TK – im Hinblick auf die unter dem Vertrag zu erbringenden Leistungen und die Schulungsinhalte – passende Mitarbeitende des Auftragnehmers bzw. der von dem AN eingesetzten Unterauftragnehmer an von der TK bzw. dem TK Pensionsfonds angebotenen Programmen zur Sensibilisierung für IKT-Sicherheit und Schulungen zur digitalen operationalen Resilienz teilnehmen.

8. Unterauftragsvergabe

Die Regelungen zur Unterauftragsvergabe ergeben sich aus dem Vertrag.

9. Sonstiges

Die Bestimmungen dieser Anlage „Anforderungen gemäß DORA-Verordnung“ haben im Falle eines Widerspruchs Vorrang vor den Regelungen im Vertrag. Weitergehende Regelungen / Anforderungen aus dem Vertrag bleiben - auch im Falle eines Widerspruchs – unberührt.